



Europäische Charta

für die Gleichstellung von Frauen und
Männern auf lokaler Ebene



Inhalt

3 Vorwort

Nicole Lassal, Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt München

4 Europäische Charta

für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Impressum

Herausgeberin Landeshauptstadt München
Gleichstellungsstelle für Frauen
Marienplatz 8, 80331 München
gst@muenchen.de
www.muenchen.de/gst

Foto Michael Nagy, Presseamt
Landeshauptstadt München

Gestaltung Wolfgang Gebhard
:Visuelle Kommunikation

Druck Stadtkanzlei
Gedruckt auf Papier
aus 100 % Recyclingpapier

München, Dezember 2024

Vorwort



Die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf Lokaler Ebene“ wurde vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) und seinen Partner*innen verabschiedet und am 30. Mai 2016 vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München auf Empfehlung des Münchner Stadtrates unterzeichnet. Sie formuliert ein umfassendes Rahmenprogramm für die kommunale Gleichstellungspolitik und beinhaltet das öffentliche Bekenntnis u. a. zu dem Grundrecht auf Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle politischen Aktivitäten durch den Einsatz von Gender Mainstreaming.

Mit der Unterzeichnung verpflichtete sich die Stadt München über eine bloße Anerkennung hinaus dazu, diese Ziele auch durch Aktionspläne und Programme mit Leben zu füllen.

Auf Grundlage der Charta beschloss die Vollversammlung des Münchner Stadtrates daher im Juli 2019 den 1. Aktionsplan der Landeshauptstadt München. Er umfasst 68 Maßnahmen in 10 Handlungsfeldern der Charta. Wie beispielsweise die Maßnahme „Frühe Bildung in städtischen Kindertageseinrichtungen zum Abbau von Geschlechterstereotypen in den Berufsbildern“ als eine von neun Maßnahmen im Handlungsfeld „Reflexion und Abbau von Geschlechterstereotypen“. Ein anderes Beispiel ist die Maßnahme „Vermeidung von Angsträumen“ als eine von sechs Maßnahmen im Handlungsfeld „Öffentlicher Raum, Stadt- und Lokalplanung“.

Im Handlungsfeld „Geschlechtsspezifische Gewalt“ ist im 1. Aktionsplan als eine zentrale Maßnahme die Erstellung eines weiteren Aktionsplanes zum Abbau geschlechtsspezifischer Gewalt vorgesehen. Unter Federführung der Gleichstellungsstelle für Frauen wurden aufgrund einer Bestandsaufnahme der bestehenden Strukturen in München, der Prüfung und fachlichen Auseinandersetzung mit der Istanbul-Konvention und dem Austausch mit Beratungs- und Hilfeeinrichtungen bei Gewalt die Lücken im Gewaltschutz, der Prävention und Intervention/Opferbegleitung in München

identifiziert und der Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt. Im März 2022 beschloss die Vollversammlung des Münchner Stadtrates daher den 2. Aktionsplan der Landeshauptstadt München mit dem Schwerpunkt geschlechtsspezifische Gewalt. Wesentliche Maßnahmen daraus sind beispielsweise die breit angelegte Kampagne „Gleichberechtigung schützt vor Gewalt“ und die Verbesserung der Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt.

Die Aktionspläne schufen einen verbindlichen Rahmen für die programmatische Fortführung der erfolgreichen Gleichstellungsarbeit der Stadt München der vergangenen 40 Jahre.

Die Charta selbst ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Kommunen. Sie konkretisiert die Selbstverpflichtung der Kommunen zu Geschlechtergleichstellung in allen gleichstellungspolitisch relevanten kommunalen Handlungsfeldern mit Zielen und Handlungsaufträgen. Im Jahr 2022 wurde sie vom Hauptausschuss des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) überarbeitet und erweitert.

Diese neue Fassung liegt hier vor und zeichnet sich insbesondere durch neun neue Artikel (Artikel 31–39) aus, die Bereiche wie z. B. „Intersektionalität und Vielfalt“, „Cyber Gewalt“ oder „Rechte auf sexuelle und reproduktive Gesundheit“ umfassen. Zudem wurden die ursprünglichen 30 Artikel durch eine einfachere und klarere Sprache verbessert, was die Lesbarkeit erleichtert.

Nicole Lassal
Gleichstellungsbeauftragte
der Landeshauptstadt
München

EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN AUF LOKALER EBENE

Eine Charta, mit der die Lokal- und Regionalregierungen Europas ihre Entschlossenheit erklären, unter Einsatz ihrer Kompetenzen und Kooperationen die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verbessern

Im Jahr 2006 vom Hauptausschuss* des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) verabschiedet

Im Jahr 2022 vom Hauptausschuss* des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) überarbeitet

* entspricht dem englischsprachigen Policy Committee des Council of European Municipalities and Regions (CEMR)

Alle Rechte vorbehalten © 2022 – CCRE CEMR

Kontakt: charter@ccre-cemr.org

EINLEITUNG

Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene richtet sich an die Lokal- und Regionalregierungen Europas und lädt sie ein, sich durch die Unterzeichnung der Charta formell und öffentlich zum Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu bekennen und die in der Charta niedergelegten Verpflichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets umzusetzen.

Um die Umsetzung dieser Verpflichtungen einzuleiten, erklären sich die unterzeichnenden Gebietskörperschaften („Unterzeichnende“) bereit, einen Gleichstellungs-Aktionsplan zu erarbeiten, der die in dieser Hinsicht vorgesehenen Prioritäten, Aktivitäten und Ressourcen darlegt.

Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, alle Institutionen und Organisationen in ihrem Hoheitsgebiet einzubeziehen, um die Erreichung echter Gleichstellung in der Praxis sicherzustellen.

Die Charta wurde als Teil eines Projekts erarbeitet, das der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Partner*innen (siehe Danksagung) von 2005 bis 2006 durchgeführt hat. Das Projekt wurde von der Europäischen Kommission mit Fördermitteln aus dem 5. Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt.

Von 2011 bis 2012 konnte dank der großzügigen Unterstützung der schwedischen Regierung, die über den Schwedischen Verband der Gemeinden und Regionen (SALAR) bereitgestellt wurde, ein Online-Observatorium¹ eingerichtet werden. Dort wird eine Fülle von Informationen, Leitlinien und bewährte Verfahren zu den in der Charta angesprochenen Themen bereitgestellt, um den Unterzeichnenden bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu helfen.

Von 2014 bis 2015 wurde im Rahmen eines von der Europäischen Kommission geförderten Pilotprojekts ein Toolkit mit Indikatoren entwickelt und getestet, mit denen die Umsetzung der Charta leichter überprüft und evaluiert werden kann.

Im Jahr 2021 startete der Ständige Ausschuss für Gleichstellung des RGRE/CEMR eine Initiative, um die Charta zu überprüfen und, falls nötig, zu aktualisieren. Nach dieser Überprüfung kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass es Gründe gibt, die Charta in folgender Hinsicht zu überarbeiten:

- stilistische Verbesserungen der Charta und redaktionelle Änderungen²;

¹ <https://charter-equality.eu/>

² Diese Charta zielt darauf ab, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Entsprechend hielten es der RGRE/CEMR und seine Mitgliedsverbände für angemessen, eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Soweit möglich wurden neutrale Formen bevorzugt oder an anderer Stelle ein Genderstern* verwendet. Diese redaktionelle Entscheidung in Bezug auf die Charta impliziert keinen neuen Standard für Texte, die vom RGRE/CEMR oder seinen Verbänden erstellt oder übersetzt werden.

- Erläuterung und Stärkung der intersektionalen Perspektive in der gesamten Charta unter Beibehaltung des Fokus auf „Es geht immer um die Gleichstellung von Frauen und Männern, aber nie um das Geschlecht allein“ als Leitprinzip.
- ein paar inhaltliche Ergänzungen in Form neuer Artikel in einem gesonderten Abschnitt, die beispielsweise die notwendige Einführung einer Gleichstellungsperspektive im Bereich Krisenmanagement und Zivilschutz und bei der schnellen Entwicklung des Internets und der Digitalisierung thematisieren.

Der Abschnitt mit den neuen Artikeln findet sich auf Seite 31. Die bisherigen Unterzeichnenden sind dazu eingeladen, die neue Fassung zu ratifizieren und deren Bestimmungen bei der Umsetzung der Europäischen Charta für Gleichstellung zu berücksichtigen. Ab 2023 ist für neue Unterzeichnende die Charta in der vorliegenden Fassung verbindlich.

Die Aktualisierung und Überarbeitung im Jahr 2022 wurden durch Fördermittel der Europäischen Union aus dem Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ ermöglicht.

HINTERGRUND

Die Gleichstellung von Frauen und Männern stellt ein Grundrecht aller Menschen und einen Grundwert jeder Demokratie dar. Um dieses Recht Wirklichkeit werden zu lassen, muss es nicht nur vor dem Gesetz anerkannt sein, sondern wirksam in allen Bereichen des Lebens ausgeübt werden: Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.

Obwohl in vielen Bereichen bereits eine formale Anerkennung und zahlreiche Fortschritte erreicht wurden, ist die Gleichstellung von Frauen und Männern im Alltag noch immer nicht Realität geworden. Frauen und Männer genießen in der Praxis nicht dieselben Rechte. Gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Ungleichheiten bestehen weiterhin, etwa bei Löhnen und Gehältern sowie bei der politischen Vertretung, in der Frauen unterrepräsentiert sind.

Diese Ungleichheiten sind das Ergebnis sozialer Konstrukte, die in zahlreichen Stereotypen in den Bereichen Familie, Bildung, Kultur, Medien, Arbeitswelt und gesellschaftliche Organisation verwurzelt sind. Es gibt viele Bereiche, in denen mit einem neuen Zugang und strukturellen Veränderungen wirksame Maßnahmen ergriffen werden können.

Gleichstellung von Frauen und Männern und Governance der Europäischen Union

Die Gleichstellung von Frauen und Männern gehört seit deren Gründung zu den Grundsätzen der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Sie lässt sich bis ins Jahr 1957 zurückverfolgen, als im Römischen Vertrag der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ verankert wurde.

Als die den Bürger*innen am nächsten stehende Regierungsebene sind Lokal- und Regionalbehörden am besten geeignet, die Aufrechterhaltung und Verbreitung von Ungleichheiten zu bekämpfen und eine wahrhaft egalitäre Gesellschaft zu fördern. Dank ihrer

Kompetenzbereiche und den etablierten Kooperationsbeziehungen mit dem gesamten Spektrum lokaler Akteur*innen können sie konkrete Maßnahmen ergreifen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzutreiben.

Darüber hinaus ist das Subsidiaritätsprinzip³ für die praktische Umsetzung des Rechts auf Gleichstellung von Frauen und Männern besonders wichtig. Dieses Prinzip gilt für alle Regierungsebenen – die europäische, nationale, regionale und lokale. Ungeachtet der Tatsache, dass den Lokal- und Regionalregierungen Europas unterschiedliche Verantwortungsbereiche zukommen, können und müssen sie alle eine konstruktive Rolle dabei spielen, die Gleichstellung auf eine praktische Weise zu fördern, die sich positiv auf den Alltag ihrer Bevölkerung auswirkt.

Die Prinzipien der lokalen und regionalen Selbstverwaltung sind eng mit dem Subsidiaritätsprinzip verbunden. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarats aus dem Jahr 1985, welche von einer großen Mehrheit europäischer Staaten unterzeichnet und ratifiziert wurde, betont „das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und zum Wohl ihrer Einwohner*innen zu regeln und zu gestalten“. Die Umsetzung und Förderung des Rechts auf Gleichstellung muss als wesentlicher Aspekt dieses Konzepts der kommunalen Selbstverwaltung gesehen werden.

Die lokale und regionale Demokratie muss den Ausgangspunkt bieten, in dem hinsichtlich ganz konkreter Aspekte des täglichen Lebens wie etwa Wohnen, Sicherheit, öffentlicher Verkehr, Arbeitswelt oder Gesundheit die besten Entscheidungen getroffen werden können.

Indem wir dafür sorgen, dass Frauen an der Entwicklung und Umsetzung der lokalen und regionalen Politik voll beteiligt werden, stellen wir außerdem sicher, dass ihre Lebenserfahrungen, Kenntnisse und Kreativität nicht vergeudet, sondern genutzt werden.

Wenn wir eine Gesellschaft schaffen wollen, die auf Gleichstellung beruht, müssen Lokal- und Regionalregierungen den Gleichstellungsaspekt vollständig in ihre Politik, Organisation und praktische Arbeit integrieren. Echte Gleichstellung von Frauen und Männern ist der Schlüssel zu unserem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg – nicht nur auf europäischer oder nationaler Ebene, sondern auch in unseren Regionen, Städten und Gemeinden – sowohl in der Welt von heute als auch in jener von morgen.

Der RGRE/CEMR und die Gleichstellung von Frauen und Männern auf der lokalen und regionalen Ebene

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) und sein Ständiger Gleichstellungsausschuss⁴ fördern seit den 1980er-Jahren aktiv die Gleichstellung von Frauen und Männern auf der lokalen und regionalen Ebene. Eines der konkreten Ergebnisse dieser Arbeit ist das Instrument „Stadt der Gleichstellung“⁵, das der RGRE/CEMR im Jahr 2005 vorgestellt hat. Durch den Verweis auf gute Beispiele in unterschiedlichen europäischen

³ Dieses Prinzip ist in Artikel 5 des Vertrags über die Europäischen Union niedergelegt und besagt, dass die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern die jeweiligen Ziele von ihr besser verwirklicht werden können, als von Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene.

⁴ Ehemals „Ausschuss gewählter Vertreterinnen lokaler und regionaler Behörden des RGRE/CEMR“

⁵ Town for Equality

Städten und Gemeinden führte das Instrument „Stadt der Gleichstellung“ die erste Methodik ein, mit der Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf der lokalen und regionalen Ebene umgesetzt werden können. Die vorliegende Charta in der 2022 überarbeiteten Fassung baut auf dieser Arbeit auf.

Der RGRE/CEMR hat 1998 eine erste Studie zur Vertretung von Frauen in der kommunalen Politik und 2008 eine zweite Ausgabe mit aktuellen Daten veröffentlicht. In einer aktualisierten und erweiterten dritten Ausgabe aus dem Jahr 2019 wurden alle politischen Entscheidungsebenen in 40 europäischen Ländern berücksichtigt. Obwohl der Frauenanteil in der Politik und in Leitungspositionen im Laufe der Jahre größer geworden ist, hat jede dieser Studien auch gezeigt, dass es dringend notwendig ist, weiter für ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der politischen Teilhabe und in politischen Vertretungs- und Entscheidungsgremien zu kämpfen.

Die Rolle der Lokal- und Regionalregierungen für die Gleichstellungsförderung wurde in der 1998 angenommenen weltweiten Erklärung der IGV (Internationaler Gemeindeverband⁶) über Frauen in der Lokalregierung bestätigt. Die neue Weltorganisation „Vereinigte Städte und lokale Gebietskörperschaften“ setzt sich weiterhin für die Gleichstellung von Frauen und Männern als eines ihrer Hauptziele ein.

⁶ In den frühen 2000er Jahren haben sich der Internationale Gemeindeverband und der Weltbund der Partnerstädte zusammengeschlossen und bilden heute eine neue Organisation: die Vereinigten Städte und lokalen Gebietskörperschaften (United Cities and Local Governments, UCLG)

ABKÜRZUNGEN

CEDAW: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

RGRE/CEMR: Europäischer Rat der Gemeinden und Regionen Europas / Council of European Municipalities and Regions

CSE: Umfassende Sexualerziehung (Comprehensive Sexuality Education)

EU: Europäische Union

GsG: Geschlechtsspezifische Gewalt

IKT: Informations- und Kommunikationstechnologien

LRR: Lokal- und Regionalregierungen

SDG: Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)

MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik

PRÄAMBEL

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) als Vertretung der europäischen Lokal- und Regionalregierungen hat zusammen mit seinen Mitgliedern und Partner*innen:

im Bewusstsein, dass die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Union auf Grundrechten und Grundfreiheiten gründen, zu denen auch die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Kampf gegen Diskriminierung zählen, und die europäische Gesetzgebung die Basis für die auf diesem Gebiet in Europa erzielten Fortschritte geliefert hat;

unter Berücksichtigung des internationalen und europäischen Gesetzesrahmens für Menschenrechte, die Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung, insbesondere:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948);
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979);
- die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing (1995);
- die Empfehlung des Rates der Europäischen Union über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess (1996);

- die weltweite Erklärung über Frauen in der Lokalregierung des Internationalen Gemeindeverbands (1998);
- die auf der 23. Sondersitzung der Generalversammlung von 2000 verabschiedeten Resolutionen (Beijing +5)
- die Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrates mit der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ (2000);
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000);
- die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf;
- das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention aus dem Jahr 2011);
- die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere das Ziel 5 (2015);
- die Europäische Säule sozialer Rechte (beschlossen 2017);
- der globale Aktionsplan des Forums „Generation Gleichberechtigung“ (2021).

unter Betonung des wesentlichen Beitrags des Europarats zur Förderung der Menschenrechte, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der kommunalen Selbstverwaltung;

in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern den Willen voraussetzt, in den drei einander ergänzenden Bereichen Maßnahmen zu setzen, nämlich in der Abschaffung direkter Ungleichheiten, der Beseitigung indirekter Ungleichheiten und der Schaffung egalitärer und demokratischer politischer, rechtlicher und sozialer Strukturen;

Im Bedauern über die noch immer vorhandene Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Anerkennung des Rechts auf Gleichstellung und der tatsächlichen und wirksamen Anwendung dieses Rechts;

in der Erwägung, dass Lokal- und Regionalregierungen in Europa eine entscheidende Rolle für ihre Bürger*innen und Einwohner*innen spielen und erfüllen müssen, um das Grundrecht auf Gleichstellung – ohne Diskriminierung – für alle Frauen und Männer in allen ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass die gleichberechtigte Teilhabe, Vertretung und Einflussnahme von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen und Führungspositionen für Demokratie, wirtschaftliche Entwicklung und nachhaltige Entwicklung unverzichtbar sind;

diese Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene erarbeitet und lädt die Lokal- und Regionalregierungen Europas hiermit ein, ihre Bestimmungen zu unterzeichnen und umzusetzen.

TEIL I

Grundsätze

Die Unterzeichnenden dieser Charta über die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, erkennen Folgendes als Grundsätze ihres Handelns an:

1. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundrecht

Dieses Recht muss von Lokal- und Regionalregierungen in allen Bereichen umgesetzt werden, die in ihre Verantwortung fallen, und umfasst auch die Verpflichtung, alle Formen der direkten oder indirekten Diskriminierung zu beseitigen.

2. Vielfältige und sich überschneidende Formen von Diskriminierung und Benachteiligung müssen angegangen werden, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu gewährleisten

Um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, müssen Gleichstellungsmaßnahmen aus einer umfassenden, systemischen und strukturellen Perspektive berücksichtigen, dass Wechselwirkungen zwischen dem Geschlecht einer Person und anderen Faktoren wie der Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Glauben, politischen oder sonstigen Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuellen Ausrichtung bestehen.⁷

3. Die ausgewogene Teilhabe und Vertretung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen ist eine Voraussetzung einer demokratischen Gesellschaft

Das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern setzt voraus, dass Lokal- und Regionalbehörden alle entsprechenden Maßnahmen treffen und alle geeigneten Strategien anwenden, um die ausgewogene Vertretung und Mitwirkung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Entscheidungsfindung zu fördern.

4. Die Beseitigung von Geschlechterstereotypen ist von grundlegender Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Lokal- und Regionalbehörden müssen die Beseitigung von Stereotypen und Hindernissen fördern, auf denen die Ungleichheiten im Hinblick auf Status und Lebensbedingungen von Frauen beruhen und die zu einer ungleichen Bewertung der Rollen von Frauen und Männern in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur geführt haben.

5. Die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aktivitäten von Lokal- und Regionalregierungen ist für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern unverzichtbar

Die Geschlechterperspektive muss bei der Gestaltung von Politiken, Methoden und Instrumenten, die das tägliche Leben der örtlichen Bevölkerung beeinflussen, berücksichtigt

⁷ Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

werden, etwa durch den Einsatz von „Gleichstellungsprüfungen“⁸, „Gleichstellungskontrollen“⁹, „Gender-Mainstreaming“¹⁰, „Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung“¹¹ und ähnlichen Verfahren. Zu diesem Zweck müssen die breit gefächerten Erfahrungen von unterschiedlichen Gruppen von Frauen auf lokaler Ebene unter Einbeziehung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen analysiert und berücksichtigt werden.

6. Angemessen konzipierte und finanzierte Aktionspläne und Programme sind unverzichtbare Instrumente zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Lokal- und Regionalregierungen müssen Aktionspläne und -programme zur Gleichstellung erarbeiten und mit den für ihre Umsetzung angemessenen Finanz- und Personalmitteln ausstatten.

Diese Grundsätze stellen die gemeinsame Basis für die im nachfolgenden Teil III aufgeführten Artikel dar.

⁸ **Gleichstellungsprüfung (Gender Assessment):** „Politisches Instrument, mit dem die unterschiedlichen Auswirkungen von politischen Vorschlägen auf Frauen und Männern erkannt und bewertet und gegebenenfalls Unausgewogenheiten vor der Annahme des Vorschlags beseitigt werden können.“ (Quelle: Europarat [2011]. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und dessen erläuternder Bericht. Sammlung der Europaratsverträge Nr. 210)

⁹ **Gleichstellungskontrolle (Gender Audit):** „Bei einer Gleichstellungskontrolle wird geprüft, in welchem Umfang die Gleichstellung von Frauen und Männern in den politischen Initiativen, Programmen, organisatorischen Strukturen und Verfahren (einschließlich der Entscheidungsprozesse) und in den entsprechenden Haushalten institutionalisiert ist.“ (Quelle: Europarat – Generaldirektion Menschenrechte und Justiz [2009]. Gender Budgeting: Practical Implementation [Gender Budgeting: Praktische Umsetzung]. Handbuch von Sheila Quinn.)

¹⁰ **Gender-Mainstreaming:** „Die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive ist der Prozess, bei dem die Auswirkungen aller geplanten Aktionen einschließlich von Gesetzen, Politiken oder Programmen in allen Bereichen und auf allen Ebenen auf Frauen und Männer bewertet wird. Es ist eine Strategie, um die Belange und Erfahrungen von Frauen wie Männern so zu einer integralen Dimension der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Bewertung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen zu machen, damit Frauen und Männer gleich viel Nutzen daraus ziehen und die Ungleichheit nicht länger bestehen bleibt. Das ultimative Ziel ist es, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen.“ (Quelle: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen. Glossar und Thesaurus zum Thema Gleichstellung)

¹¹ **Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung (Gender-responsive Budgeting):** „Dieses Verfahren ist eine geschlechterspezifische Bewertung der Haushaltspolitik, d. h. die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Ebenen des Haushaltsverfahrens und die Umstrukturierung der Ausgaben und Einnahmen mit Blick auf die Förderung der Geschlechtergleichstellung.“ (Quelle: Europarat, 2009)

TEIL II

Umsetzung der Charta und der darin enthaltenen Verpflichtungen

Die Unterzeichnenden verpflichten sich zur Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Charta, die nachfolgend beschriebenen Schritte durchzuführen:

- (1) Innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Unterzeichnungsdatum (der zwei Jahre nicht überschreitet) ihren eigenen Gleichstellungs-Aktionsplan zu entwickeln und zu verabschieden, der danach umgesetzt wird.
- (2) Mit dem Gleichstellungs-Aktionsplan die Ziele und Prioritäten sowie die geplanten Maßnahmen und bereitzustellenden Ressourcen festzulegen, um die Charta und die darin enthaltenen Verpflichtungen zu verwirklichen. Der Plan muss auch den geplanten Zeitrahmen für seine Umsetzung festlegen. Falls bereits ein Gleichstellungs-Aktionsplan vorliegt, ist dieser Plan zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die in der Charta behandelten einschlägigen Themen darin aufgegriffen werden, einschließlich der Themen, die in den 2022 hinzugekommenen Artikeln 31-39 enthalten sind.
- (3) Vor der Annahme des Gleichstellungs-Aktionsplans möglichst allen betroffenen Interessengruppen eine Stellungnahme zu ermöglichen und für die weite Verbreitung des Plans nach dessen Annahme zu sorgen. Des Weiteren veröffentlichen die Unterzeichnenden regelmäßig einen Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Plans.
- (4) Den Gleichstellungs-Aktionsplan je nach Erfordernis zu überarbeiten und einen neuen Plan für den jeweils nächsten Geltungszeitraum zu entwickeln.
- (5) Durch die Mitarbeit an einem Bewertungssystem, das die zu diesem Zweck entwickelten Indikatoren nutzt¹², an der Überprüfung des Umsetzungsprozesses mitzuwirken und Verfahren zum wechselseitigen Lernen zu unterstützen, mit denen Lokal- und Regionalregierungen wirksame Instrumente für die Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb ihres Gemeindegebiets austauschen können. Zu diesem Zweck stellen die Unterzeichnenden ihre Gleichstellungs-Aktionspläne sowie andere relevante, öffentlich zugängliche Materialien zur Verfügung.
- (6) Den Rat der Gemeinden und Regionen Europas schriftlich darüber zu informieren, dass die Charta unterzeichnet wurde mit Datum der Unterzeichnung und Kontaktdaten für die weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf die Charta und deren Umsetzung.

¹² <https://bit.ly/IndicatorToolEN>

TEIL III

Demokratische Verantwortung

Artikel 1 – Politische Verpflichtung

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern eine der Grundbedingungen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und eine demokratische Gesellschaft nicht auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Kreativität von Frauen in all ihrer Vielfalt verzichten kann. Dementsprechend muss sie auf Grundlage der Gleichstellung die Teilhabe, Vertretung und Einbeziehung von Frauen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Alters in allen Bereichen politischer und öffentlicher Entscheidungsprozesse sicherstellen.
- (2) Als demokratisch gewählte Gremien, deren Aufgabe das Wohlergehen der Bevölkerung und des Gemeindegebiets ist, verpflichten sich die Unterzeichnenden daher im Rahmen ihrer Rolle als demokratische Vertreter*innen ihrer lokalen Gemeinschaft, als Leistungserbringende und –auftraggebende, als Planungs- und Regulierungsbehörde sowie als Arbeitgeber*innen die praktische Anwendung dieses Rechts in allen ihren Aktivitätsbereichen zu fördern und zu unterstützen.

Politische Rolle

Artikel 2 – Politische Vertretung

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männern die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte zukommen.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zukommen, an Politikgestaltung und -umsetzung mitzuwirken, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auf allen Regierungsebenen wahrzunehmen.
- (3) Die Unterzeichnenden erkennen den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung in allen gewählten und öffentlichen Entscheidungsgremien an.
- (4) Die Unterzeichnenden verpflichten sich zur Durchführung aller angemessenen Maßnahmen zur Wahrung der oben erwähnten Rechte und Grundsätze, darunter auch folgender Schritte:
 - Frauen zu ermutigen, sich in Wahllisten eintragen zu lassen und ihr aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen;
 - politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern anzuwenden und umzusetzen;

- zu diesem Zweck politische Parteien und Gruppen aufzufordern, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn erforderlich, auch mithilfe von Quotenregelungen, um die Anzahl von Kandidatinnen bei Wahlen und damit auch die Anzahl möglicher gewählter Vertreterinnen zu erhöhen;
 - die eigenen Verfahren und Verhaltensstandards so zu regeln, dass sichergestellt ist, dass potenzielle Kandidat*innen und gewählte Vertreter*innen nicht durch unerwünschte Verhaltensweisen, sprachliche Wendungen oder Belästigungen entmutigt werden;
 - Maßnahmen zu treffen, die es gewählten Vertreter*innen ermöglichen, Privatleben, Arbeit und öffentliche Aufgaben miteinander zu vereinbaren, etwa indem Zeitpläne, Arbeitsmethoden und Betreuungseinrichtungen allen gewählten Vertreter*innen uneingeschränkte Teilhabe ermöglichen.
- (5) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung in den eigenen Entscheidungs- und Beratungsgremien sowie bei der Entsendung von Personen in externe Gremien zu fördern und anzuwenden.

Um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen, setzen die Unterzeichnenden die voranstehenden Bestimmungen jedoch auf eine Weise um, die für das Geschlecht, das in der Minderheit ist, nicht weniger günstig ist als das bestehende Verhältnis von Frauen und Männern.

- (6) Des Weiteren verpflichten sich die Unterzeichnenden dafür zu sorgen, dass keine öffentliche oder politische Stellung, für die eine Vertreter*in bestellt oder gewählt wird, grundsätzlich und in der Praxis auf nur ein Geschlecht beschränkt ist oder aufgrund von stereotypen Ansichten als normale Rolle nur eines Geschlechts betrachtet wird.

Artikel 3 – Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass das Recht von Bürger*innen auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten einen Grundsatz jeder Demokratie darstellt, und dass Frauen und Männer das Recht haben, in gleichem Maße an der Regierung und dem öffentlichen Leben ihrer Region, Kommune und lokalen Gemeinschaft mitzuwirken.
- (2) In Bezug auf die verschiedenen Formen der öffentlichen Mitwirkung an Gemeindeangelegenheiten, z. B. in Beiräten, Nachbar*inneninitiativen, E-Partizipation oder Planungsvorhaben mit Bürger*innenbeteiligung, verpflichten sich die Unterzeichnenden dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer in der Praxis gleiche Mitwirkungsrechte genießen.

Sofern bestehende Formen der Mitwirkung nicht zu dieser Gleichstellung führen, verpflichten sich die Unterzeichnenden, neue Methoden zu entwickeln und zu erproben.

- (3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die aktive Mitwirkung von Frauen und Männern aus allen Gruppen der Gemeinschaft, insbesondere aus Minderheiten, die sonst vielleicht ausgeschlossen wären, am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben zu fördern.

Artikel 4 – Öffentliches Engagement für Gleichstellung

- (1) Als demokratische Führung und Vertretung der Gemeinde und des Gemeindegebiets verpflichten sich die Unterzeichnenden formell und öffentlich dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, wozu auch folgende Schritte zählen:
- Die Bekanntmachung der Unterzeichnung der vorliegenden Charta durch die Unterzeichnenden nach einer Behandlung und Annahme im höchsten Gremium der Unterzeichnenden;
 - Die Verpflichtung zur Umsetzung der vorliegenden Charta sowie öffentliche und regelmäßige Berichterstattung über die bei der Umsetzung des Gleichstellungs-Aktionsplans erzielten Fortschritte, wenn möglich, mittels des zu diesem Zweck entwickelten Toolkits mit Indikatoren zur Charta;
 - Die Verpflichtung, dass die Unterzeichnenden in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung einen Verhaltenskodex einhalten und durchsetzen;
- (2) Die Unterzeichnenden nutzen ihr demokratisches Mandat, um andere politische und öffentliche Institutionen sowie private Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen aufzufordern, in ihrem Handeln das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Praxis sicherzustellen.

Artikel 5 – Zusammenarbeit mit Partner*innen zur Förderung der Gleichstellung

- (1) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, mit allen Partner*innen aus dem öffentlichen und privaten Sektor, insbesondere den Sozialpartner*innen, sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und anderen Regierungsebenen zusammenzuarbeiten, um die stärkere Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des Lebens im eigenen Hoheitsgebiet zu fördern.
- (2) Die Unterzeichnenden ziehen bei der Entwicklung und Überprüfung des Gleichstellungs-Aktionsplans oder hinsichtlich anderer wichtiger Fragen, welche die Gleichstellung betreffen, kooperierende Körperschaften und Organisationen einschließlich der Sozialpartner*innen zu Rate.

Artikel 6 – Kampf gegen Stereotype

- (1) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, Vorurteile, Praktiken und die Verwendung sprachlicher Wendungen sowie Bilder, welche auf der Vorstellung der Über- oder Unterlegenheit eines Geschlechts oder auf stereotypen Geschlechterrollen beruhen, zu bekämpfen und so weit wie möglich zu verhindern.
- (2) Zu diesem Zweck sorgen die Unterzeichnenden dafür, dass die eigenen öffentlichen und internen Mitteilungen dieser Verpflichtung voll entsprechen und positive Geschlechterbilder und -beispiele befördern.

- (3) Die Unterzeichnenden ermutigen des Weiteren ihre Mitarbeiter*innen durch Ausbildungs- und andere Maßnahmen zur Erkennung und Beseitigung unterbewusster Vorurteile, stereotyper Einstellungen und Verhaltensweisen und regeln auch die Verhaltensstandards in dieser Hinsicht.
- (4) Die Unterzeichnenden führen Aktivitäten und Kampagnen durch, um auf den schädlichen Einfluss hinzuweisen, den Geschlechternormen und -stereotypen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können.

Artikel 7 – Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht von Frauen und Männern auf gleiche, unparteiische, faire und möglichst schnelle Behandlung in allen Angelegenheiten an, zu denen auch folgende Rechte zählen:
 - Das Recht auf Anhörung vor jeder Entscheidung, die negative Konsequenzen für eine Person haben könnte;
 - Die Pflicht der jeweiligen Behörde, Gründe für ihre Entscheidung anzuführen;
 - Das Recht auf relevante Informationen über Angelegenheiten, die sie betreffen.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Qualität ihrer Politik und Entscheidungen bei der Ausübung all ihrer Zuständigkeiten mit großer Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, wenn alle unter Umständen betroffenen Personen zu einem frühen Zeitpunkt zu Rate gezogen werden, und dass Frauen und Männer in der Praxis gleichen Zugang zu relevanten Informationen sowie gleiche Möglichkeiten erhalten müssen, darauf zu reagieren.
- (3) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden, je nach Erfordernis folgende Schritte zu unternehmen:
 - Sicherstellen, dass alle Systeme zur Bereitstellung von Informationen die Bedürfnisse von unterschiedlichen Gruppen von Frauen und Männern berücksichtigen, wozu auch der unterschiedlich ausgeprägte Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zählt;
 - Im Fall von Konsultationsverfahren sicherstellen, dass auch jene Stimmen in gleichem Maße Gehör finden, die sonst wahrscheinlich übergangen würden, unter anderem durch gesetzlich zulässige positive Maßnahmen mit diesem Ziel;
 - Gegebenenfalls Durchführung von getrennten Konsultationsverfahren für Frauen.

Allgemeiner Rahmen für die Gleichstellung

Artikel 8 – Allgemeine Selbstverpflichtungen

- (1) Bei der Ausübung aller Zuständigkeiten anerkennen, achten und fördern die Unterzeichnenden die entsprechenden Rechte und Grundsätze der Gleichstellung von

Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt und bekämpfen geschlechterspezifische Benachteiligung und Diskriminierung.

- (2) Die in dieser Charta dargelegten Verpflichtungen gelten für die Unterzeichnenden nur dann, wenn sie bzw. ihre relevanten Aspekte in den eigenen rechtlichen Kompetenzrahmen fallen.

Artikel 9 – Gleichstellungsprüfung¹³

- (1) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, im Hinblick auf den gesamten eigenen Kompetenzbereich, Gleichstellungsprüfungen wie in diesem Artikel dargelegt durchzuführen.
- (2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Unterzeichnenden, entsprechend den eigenen Prioritäten, Ressourcen und Zeitplänen ein Umsetzungsprogramm für Gleichstellungsprüfungen durchzuführen, das in den Gleichstellungs-Aktionsplan aufgenommen bzw. darin berücksichtigt wird.
- (3) Gleichstellungsprüfungen müssen gegebenenfalls die folgenden Schritte enthalten:
 - Prüfung bestehender Strategien, Verfahren, Praktiken, Schemata und Anwendungshäufigkeiten, um zu klären, ob diese Diskriminierungen oder Ungerechtigkeit in sich tragen, auf Geschlechterstereotypen beruhen oder ob sie die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt entsprechend berücksichtigen;
 - Prüfung der Zuteilung von finanziellen und anderen Ressourcen für die genannten Zwecke;
 - Festlegen der Prioritäten und – falls erforderlich – Ziele, um die bei diesen Prüfungen festgestellten Probleme zu beseitigen und merkliche Verbesserungen in der Leistungserbringung erzielen zu können;
 - Frühzeitige Überprüfung aller wesentlichen Vorschläge für neue oder abgeänderte Strategien, Verfahren und Änderungen in der Ressourcenzuteilung, um deren potenzielle Auswirkungen auf Frauen und Männer zu bewerten, wobei endgültige Entscheidungen im Hinblick auf diese Bewertung getroffen werden;
 - Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von Personen, die vielfältigen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung ausgesetzt sind.

Artikel 10 – Multiple und sich überschneidende Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, politischer oder aller sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des

¹³ „Gender Assessment“

Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist.

- (2) Darüber hinaus erkennen die Unterzeichnenden an, dass viele Frauen und Männer trotz dieses Verbots vielfachen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung und Benachteiligung, einschließlich sozioökonomischer Benachteiligungen, ausgesetzt sind, was ihre Möglichkeit, die anderen in dieser Charta dargelegten und erwähnten Rechte wahrzunehmen, unmittelbar beeinträchtigt.
- (3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen vielfältiger und sich überschneidender Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung zu bekämpfen, insbesondere:
- Sicherzustellen, dass die Probleme vielfacher und sich überschneidender Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung im Gleichstellungs-Aktionsplan und in der Gleichstellungsprüfung aufgegriffen werden;
 - Sicherzustellen, dass die Probleme vielfältiger und sich überschneidender Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung bei der Durchführung von Aktionen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen Artikeln dieser Charta berücksichtigt werden;
 - Durchführung öffentlicher Informationskampagnen zur Bekämpfung von Stereotypen und Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die vielfältigen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung ausgesetzt sind;
 - Beschluss spezieller Maßnahmen für die besonderen Bedürfnisse von Migrant*innen.

*Rolle als Arbeitgeber*innen*

Artikel 11 – Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

- (1) In der Rolle als Arbeitgeber*innen erkennen die Unterzeichnenden das Recht auf Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Aspekten der Beschäftigung einschließlich von Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen an.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht auf die Vereinbarkeit von Beruf, gesellschaftlichem und Privatleben sowie das Recht auf Würde und Sicherheit am Arbeitsplatz an.
- (3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, alle vernünftigen Maßnahmen einschließlich positiver Unterstützungsmaßnahmen, die in ihren rechtlichen Zuständigkeitsbereich fallen, zu treffen, um die oben erwähnten Rechte zu unterstützen.
- (4) Die in Punkt (3) erwähnten Maßnahmen beinhalten gegebenenfalls:
- (a) Prüfung der relevanten Politiken und Verfahren im Hinblick auf die Beschäftigung innerhalb der eigenen Organisation sowie Entwicklung und

Umsetzung des die Beschäftigung betreffenden Abschnitts im Gleichstellungs-Aktionsplan, um Ungleichheiten innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zu beseitigen, wobei unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- gleiche Bezahlung einschließlich gleicher Bezahlung für Arbeit von gleichem Wert;
 - Bestimmungen zur Überprüfung von Löhnen und Gehältern, Lohnsystemen und Altersbezügen;
 - Maßnahmen, die faire und transparente Beförderungs- und Karrierechancen sicherstellen;
 - Maßnahmen, die eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen sicherstellen und insbesondere Unausgewogenheiten auf der Führungsebene beseitigen;
 - Maßnahmen, die geschlechterspezifische Aufteilungen von Berufsfeldern beseitigen und Mitarbeiter*innen zur Ausübung nichttraditioneller Berufe ermutigen;
 - Maßnahmen, die faire und unvoreingenommene Einstellungsverfahren sicherstellen;
 - Maßnahmen, die angemessene, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen sicherstellen.
- (b) Verfahren zur Konsultation von Mitarbeiter*innen und ihrer Gewerkschaften, die eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in allen Konsultations- oder Verhandlungsgremien sicherstellen.
- (c) Klares Verbot jeder Form von Machtmissbrauch, sexueller Belästigung oder Gewalt am Arbeitsplatz – auch online während der Telearbeit – durch die eindeutige Erklärung, dass solche Verhaltensweisen nicht akzeptabel sind, sowie durch Aufklärungsarbeit, die Unterstützung von Opfern und die Einführung und Umsetzung transparenter Leitlinien,
- (d) Aufbau eines Personalbestandes, der auf allen Organisationsebenen die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Vielfalt der lokalen Bevölkerung widerspiegelt
- (e) Unterstützung der Mitarbeiter*innen bei der Vereinbarkeit von Beruf, gesellschaftlichem Leben und Familie durch:
- Einführung von Politiken, die gegebenenfalls und wenn möglich, eine Anpassung der Arbeitszeit sowie Regelungen für die Betreuung von Familienmitgliedern der Mitarbeiter*innen erlauben;
 - Ermutigung männlicher Mitarbeiter, ihr Anrecht, sich zur Kinderbetreuung beurlauben zu lassen, einschließlich ihres Anspruchs auf Elternurlaub wahrzunehmen.

Artikel 12 – Öffentliches Beschaffungs- und Vertragswesen

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass sie in der Ausübung von Aufgaben und Pflichten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens einschließlich der Verträge für die Lieferung von Waren, Erbringung von Dienstleistungen oder Durchführung von Arbeiten Verantwortung haben, die Gleichstellung von Frauen und Männern strategisch zu fördern.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass diese Verantwortung in solchen Fällen besonders wichtig ist, in denen eine externe Rechtspersönlichkeit mit der Erbringung einer wichtigen öffentlichen Dienstleistung beauftragt wird, für die die Unterzeichnenden nach dem Gesetz weiterhin Verantwortung tragen. In diesen Fällen müssen die Unterzeichnenden dafür Sorge tragen, dass die Rechtspersönlichkeit, die den Zuschlag erhält (unabhängig von ihrer Eigentumsstruktur), dieselbe Verantwortung für die Sicherstellung oder Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern übernimmt, wie sie den Unterzeichnenden bei eigener Leistungserbringung zugekommen wäre.
- (3) Darüber hinaus unternehmen die Unterzeichnenden, wo es angebracht erscheint, folgende Schritte:
 - (a) vor Abschluss wichtiger Verträge sind die relevanten geschlechterspezifischen Auswirkungen und die Möglichkeiten für die rechtmäßige Förderung der Gleichstellung zu prüfen;
 - (b) es ist sicherzustellen, dass die Gleichstellungsziele des künftigen Vertrags bei der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden;
 - (c) es ist sicherzustellen, dass auch die Bedingungen des künftigen Vertrags diese Ziele berücksichtigen und widerspiegeln;
 - (d) es sind die Befugnisse nach dem EU-Recht für das öffentliche Beschaffungswesen¹⁴ zu nutzen, um im Vertrag Leistungsbedingungen in Bezug auf soziale Aspekte festzulegen;
 - (e) es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter*innen oder Beratende, die mit Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und der Auftragsvergabe befasst sind, über alle einschlägigen Informationen verfügen, unter anderem durch Weiterbildung zur geschlechtergerechten Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gleichstellungsdimension ihrer Arbeit;
 - (f) es ist sicherzustellen, dass in den Bestimmungen des Hauptvertrags die Bestimmung enthalten ist, dass auch alle Subunternehmen alle für sie geltenden Verpflichtungen zu Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern erfüllen.

¹⁴ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Text von Bedeutung für den EWR

Artikel 13 – Bildung und lebenslanges Lernen

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf Bildung an sowie auf Zugang zu Berufs- und Weiterbildung. Die Unterzeichnenden erkennen die wesentliche Rolle der formalen und informellen Bildung in allen Lebensphasen an, wenn es um die Schaffung echter Chancengleichheit durch die Vermittlung grundlegender Qualifikationen für Leben und Beruf und die Eröffnung neuer Möglichkeiten der beruflichen Entfaltung geht.
- (2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, innerhalb des eigenen Kompetenzbereichs den gleichberechtigten Zugang zu Schul-, Berufs- und Weiterbildung für Frauen und Männer in jedem Alter und in all ihrer Vielfalt sicherzustellen und zu fördern.
- (3) Die Unterzeichnenden erkennen die Notwendigkeit an, Geschlechterstereotype in Bezug auf die Rolle von Frauen und Männern in allen Bereichen der Bildung zu beseitigen. Um dies zu erreichen, verpflichten sie sich, gegebenenfalls und innerhalb ihres Kompetenz- und Verantwortungsbereichs folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:
 - Prüfung von Lehrmitteln, Lehrplänen an Schulen und anderen Bildungsprogrammen und Lehrmethoden, um sicherzustellen, dass sie stereotypen Haltungen und Praktiken entgegenwirken;
 - Durchführung spezieller Aktionen zur Förderung nichttraditioneller Entscheidungen in der Berufswahl;
 - Ausdrückliche Einbeziehung von Inhalten, welche die Bedeutung der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern an demokratischen Prozessen in Kursen für politische Bildung und Neubürger*innen betonen.
- (4) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Autoritätspersonen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen wichtige Rollenmodelle für Kinder und Jugendliche darstellen. Daher verpflichten sie sich, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Schulverwaltung und -leitung zu fördern.

Artikel 14 – Gesundheit

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf ein hohes Niveau körperlicher und geistiger Gesundheit an und bekräftigen, dass für den Genuss dieses Rechts der Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten, medizinischer Behandlung und Präventivgesundheitsdiensten für Frauen und Männer in all ihrer Vielfalt unabdingbar ist.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass medizinische und Gesundheitsdienste bei ihrem Bestreben, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf hohem Gesundheitsstandard zu sichern, deren unterschiedliche Bedürfnisse nicht außer Acht lassen dürfen. Darüber hinaus erkennen sie an, dass diese Diskrepanzen sich nicht nur aus biologischen Unterschieden ergeben, sondern auch aus unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen, Geschlechterstereotypen und Vorurteilen.

(3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, gemäß ihres Kompetenz- und Verantwortungsbereiches, das höchstmögliche Gesundheitsniveau aller Bürger*innen zu fördern und sicherzustellen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:

- Integration eines geschlechtergerechten Ansatzes in die Planung, Finanzierung und Erbringung von Gesundheits- und medizinischen Diensten;
- Sicherstellen, dass gesundheitsfördernde Aktivitäten, die beispielsweise eine gesunde Ernährungsweise und die Bedeutung körperlicher Bewegung vermitteln, anerkennen, dass sich die Bedürfnisse und Einstellungen von Frauen und Männern unterscheiden können;
- Sicherstellen, dass Beschäftigte im Gesundheitswesen sowie in der Gesundheitsförderung wissen, welchen Einfluss das Geschlecht auf medizinische und Gesundheitsdienste haben kann, und verstehen, dass Frauen und Männer diese Dienste unterschiedlich wahrnehmen können;
- Sicherstellen, dass Frauen und Männer Zugang zu datengestützten und wissenschaftlichen Gesundheitsinformationen erhalten;

Artikel 15 – Soziale Betreuung und soziale Dienste

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf grundlegende Soziale Dienste an sowie bei Bedarf auf den Zugang zu sozialer Unterstützung.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männer unterschiedliche Bedürfnisse haben können, die sich aus Unterschieden in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation – und anderen Faktoren – sowie aus Erfahrungen mit überschneidenden Formen von Diskriminierung und Ungleichheit ergeben können. Um sicherzustellen, dass Frauen und Männer den gleichen Zugang zu Sozialer Betreuung und Sozialdiensten haben, unternehmen die Unterzeichnenden daher alle angemessenen Maßnahmen, um:
 - einen geschlechtergerechten und intersektionalen Ansatz in die Planung (einschließlich der Datenerhebung), Finanzierung und Erbringung von sozialer Unterstützung und Sozialdiensten einzubeziehen;
 - sicherzustellen, dass Beschäftigte im Sozialbereich und in den Sozialdiensten erkennen und verstehen, wie das Geschlecht diese Dienste beeinflussen kann und dabei berücksichtigen, auf welcher unterschiedlichen Art Frauen und Männer diese Dienste erleben können;

Artikel 16 – Kinderbetreuung

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass eine zugängliche, qualitativ hochwertige und erschwingliche Kinderbetreuung, die allen Eltern und Erziehungspersonen unabhängig von ihrer finanziellen Situation offen steht, für die Förderung echter Gleichstellung von Frauen und Männern eine wichtige Rolle spielt und es ihnen ermöglicht, Arbeit, öffentliches und Privatleben zu vereinbaren. Darüber hinaus würdigen die Unterzeichnenden in vollem Umfang den Beitrag, den eine solche

Kinderbetreuung zum wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie zum Zusammenhalt lokaler Gemeinschaften wie der Gesellschaft im Ganzen leistet.

- (2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die Bereitstellung und Förderung einer solchen Kinderbetreuung – entweder selbst oder durch andere Leistungserbringende – zu einer Priorität zu machen, und verpflichten sich des Weiteren zur Förderung einer solchen Kinderbetreuung durch andere, wozu auch die Bereitstellung oder Unterstützung von Kinderbetreuung durch lokale Arbeitgeber*innen zählt.
- (3) Die Unterzeichnenden erkennen darüber hinaus an, dass die Kindererziehung eine Arbeitsteilung zwischen Männern, Frauen und der Gesellschaft im Ganzen erfordert, und verpflichten sich, Geschlechterstereotypen zu bekämpfen, nach denen Kinderbetreuung vor allem als Aufgabe oder Pflicht von Frauen betrachtet wird.

Artikel 17 – Weitere Betreuungspflichten

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männer neben Kindern womöglich auch weitere Betreuungspflichten haben und dass diese Verpflichtungen sie daran hindern können, ihre Rolle im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben voll auszuschöpfen.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen darüber hinaus an, dass diese Betreuungspflichten unverhältnismäßig oft von Frauen wahrgenommen werden und daher die Gleichstellung der Geschlechter behindern.
- (3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, dieser Ungleichheit gegebenenfalls mit den folgenden Maßnahmen entgegenzuwirken:
 - die Bereitstellung und Förderung zugänglicher, qualitativ hochwertiger, bezahlbarer Betreuung von Familienmitgliedern – selbst oder durch andere Leistungserbringende – ist zu einer Priorität zu machen;
 - Personen, welche infolge ihrer Betreuungstätigkeit in soziale Isolation geraten sind, sind zu unterstützen und müssen bessere Chancen erhalten;
 - die stereotype Vorstellung, nach der die Pflicht zur Betreuung von Familienmitgliedern vor allem bei Frauen liegt, muss bekämpft werden.

Artikel 18 – Soziale Inklusion

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung an sowie auch, dass Frauen im Allgemeinen häufiger soziale Ausgrenzung erleben als Männer, da sie geringeren Zugang zu Ressourcen, Waren, Dienstleistungen und Chancen haben.
- (2) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden, im Rahmen eines umfassenden koordinierten Ansatzes in sämtlichen eigenen Dienstleistungs- und Tätigkeitsbereichen und in Zusammenarbeit mit den Sozialpartner*innen die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- Den effizienten Zugang aller in sozialer Ausgrenzung oder Armut lebenden bzw. davon bedrohten Personen sowohl in ländlichen Regionen als auch in Städten zu Beschäftigung, Wohnraum, Berufs- und Schulausbildung, Kultur, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), sozialer und medizinischer Hilfe zu fördern;
- Die besonderen Bedürfnisse und besondere Situation sozial ausgegrenzter Frauen zu erkennen und dabei insbesondere alle intersektionalen Merkmale zu berücksichtigen;
- Die Integration von Migrant*innen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu fördern.

Artikel 19 – Wohnen

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht auf Wohnen an und bekräftigen, dass Zugang zu qualitativ hochwertigem Wohnraum eines der menschlichen Grundbedürfnisse darstellt und für Wohlbefinden und Gesundheit aller Menschen und ihrer Familien unabdingbar ist.
- (2) Darüber hinaus erkennen die Unterzeichnenden an, dass Frauen und Männer in Bezug auf Wohnraum oft spezielle und unterschiedliche Bedürfnisse haben, die unter Einbeziehung folgender Faktoren umfassend berücksichtigt werden müssen:
 - (a) im Durchschnitt haben Frauen schlechteren Zugang zu Einkommen und Ressourcen als Männer und benötigen daher Wohnraum, der eher dem entspricht, was sie sich leisten können;
 - (b) in den meisten Familien mit nur einem Elternteil stehen Frauen dem Haushalt vor, weshalb Frauen dringenden Zugang zu Sozialwohnungen oder Wohngeld/-beihilfe benötigen;
 - (c) vulnerable Männer sind unter obdachlosen Menschen oft überrepräsentiert;
- (3) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden gegebenenfalls zu den folgenden Maßnahmen:
 - (a) allen Menschen Zugang zu gutem Wohnraum von ausreichender Größe und Ausstattung (auch in Bezug auf Energieeffizienz) in einem angemessenen Lebensumfeld, in dem sie Zugang zu Grunddienstleistungen haben, zu gewähren bzw. diesen Zugang zu fördern;
 - (b) Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen ihre Wohnung verlieren, und insbesondere obdachlose Personen nach den Kriterien des Bedarfs, der Vulnerabilität und gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu unterstützen;
 - (c) im Rahmen ihrer Befugnisse dazu beizutragen, dass für Menschen ohne ausreichende finanzielle Mittel Wohnraum zu erschwinglichen Preisen verfügbar ist;

- (4) Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, das gleiche Recht von Frauen und Männern sicherzustellen bzw. zu fördern, eine Wohnung zu mieten, zu kaufen oder in anderer Form zu erwerben, sowie Befugnisse oder Einfluss einzusetzen, um auch sicherzustellen, dass Frauen den gleichen Zugang wie Männer zu Hypotheken und anderen Formen der finanziellen Unterstützung und Kreditaufnahme haben, um Wohnraum zu erhalten.

Artikel 20 – Kultur, Sport und Freizeit

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf Teilhabe am kulturellen Leben und Kunstgenuss an.
- (2) Darüber hinaus erkennen die Unterzeichnenden die Rolle des Sports als Beitrag zum Leben einer Gemeinschaft an und zur Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit gemäß Artikel 14. Außerdem erkennen die Unterzeichnenden das Recht von unterschiedlichen Gruppen von Frauen und Männern auf gleichen Zugang zu Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten und -einrichtungen an.
- (3) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männer unterschiedliche Erfahrungen und Interessen im Hinblick auf Kultur, Sport und Freizeit haben und diese das Ergebnis geschlechtsspezifischer Stereotypen, Haltungen, Normen und Handlungen sein können und verpflichten sich daher, gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zu ergreifen bzw. zu fördern, einschließlich:
 - Sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jungen und Mädchen die gleichen Möglichkeiten und den gleichen Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen und -aktivitäten haben;
 - Frauen und Männer, Jungen und Mädchen zu ermutigen, gleichermaßen an allen Formen von Sport- und Kulturaktivitäten teilzunehmen, und zwar auch an jenen, die traditionell als vor allem „männlich“ bzw. „weiblich“ betrachtet werden;
 - Künstler*innen sowie Kultur- und Sportvereine anzuregen, kulturelle und sportliche Aktivitäten zu fördern, die einer auf Stereotypen basierten Behandlung von Frauen und Männern entgegenwirken;
 - Öffentliche Bibliotheken anzuregen, Geschlechterstereotypen in ihren Bücherbeständen, Verzeichnissen und sonstigen Materialien sowie in ihren Werbeaktivitäten in Frage zu stellen.

Artikel 21 – Sicherheit

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf persönliche Sicherheit und freie Bewegung an und sind sich der Tatsache bewusst, dass diese Rechte nicht frei oder gleich ausgeübt werden können, wenn Frauen oder Männer im öffentlichen oder privaten Raum nicht sicher sind oder sich nicht sicher fühlen.
- (2) Darüber hinaus erkennen die Unterzeichnenden an, dass sich Frauen und Männer – teilweise aufgrund unterschiedlicher Verpflichtungen oder Lebensweisen – oft verschiedenen Sicherheitsproblemen gegenübersehen, die berücksichtigt werden müssen.

(3) Daher führen die Unterzeichnenden die folgenden Maßnahmen durch:

- (a) bei der Analyse statistischer Daten über Ausmaß und Ereignismuster von Vorfällen (einschließlich schwerer Verbrechen gegen Personen), welche die Sicherheit von Frauen und Männern beeinträchtigen, eine Geschlechterperspektive anzuwenden und Ausmaß und Art der Angst vor Verbrechen oder anderen Quellen von Unsicherheit zu messen;
- (b) Strategien, Politiken und Aktionen zu entwickeln und umzusetzen, die die praktische Sicherheit von Frauen und Männern erhöhen, wie etwa die Verbesserung des Zustands oder der Gestaltung der lokalen Umwelt (z. B. Umsteigeplätze von öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkhäuser, Straßenbeleuchtung) oder die Optimierung von Polizei- und verwandten Diensten und dabei das Ziel zu verfolgen, das unterschiedliche, jedoch gemeinsame Sicherheitsempfinden zu verbessern.

Artikel 22 – Geschlechtsspezifische Gewalt

- a) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass geschlechtsspezifische Gewalt vor allem Frauen und Mädchen betrifft und eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.
- b) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass sich in geschlechterspezifischer Gewalt die Vorstellung des Täters ausdrückt, dass ein Geschlecht dem anderen überlegen ist, und diese Vorstellung im Zusammenhang mit asymmetrischen Machtverhältnissen steht, die in langdauernden sozialen Konstruktionen verankert sind.
- c) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden innerhalb und gemäß ihrer Zuständigkeiten Politiken und Aktionen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ins Leben zu rufen und zu intensivieren, zu denen insbesondere die folgenden Maßnahmen zählen:
 - Bereitstellung oder Unterstützung von spezifischen Unterstützungsstrukturen für Opfer;
 - Bereitstellung leicht zugänglicher öffentlicher Informationen in den vor Ort am häufigsten gesprochenen Sprachen über im Gebiet vorhandene Hilfsangebote;
 - Sicherstellen, dass das Fachpersonal geschult ist, um Opfer zu erkennen und zu unterstützen;
 - Sicherstellen, dass die entsprechenden Dienste, d. h. Polizei, Gesundheits- und Wohnungsbehörden, effizient koordiniert sind;
 - Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und Bildungsprogrammen für potenzielle und tatsächliche Opfer und/oder Täter.

Artikel 23 – Menschenhandel

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass das Verbrechen des Menschenhandels, dem vor allem Mädchen und Frauen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.
- (2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, Politiken und Aktionen zur Verhinderung des Menschenhandels einzurichten und zu verstärken, zu denen auch die folgenden zählen:
 - Informations- und Bewusstseinsbildungskampagnen;
 - Ausbildungsprogramme für das Fachpersonal, dessen Aufgabe das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ist;
 - Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachfrage;
 - geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern einschließlich des Zugangs zu medizinischer Behandlung, angemessenem und sicherem Wohnraum und sprachlicher Unterstützung.

Planung und nachhaltige Entwicklung

Artikel 24 – Nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Planung und Entwicklung von Zukunftsstrategien für das eigene Gemeindegebiet in vollem Umfang den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung entsprechen müssen, wozu die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltdimension und insbesondere die Notwendigkeit zählt, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und zu erreichen.
- (2) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden, den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern als grundlegende Dimension in allen Planungen oder Strategieentwicklungen für die nachhaltige Entwicklung des eigenen Gemeindegebiets zu berücksichtigen.

Artikel 25 – Stadt- und Regionalplanung

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Raumplanungs-, Verkehrs-, Wirtschaftsentwicklungs- und Bodennutzungspläne und -politiken entscheidend dazu beitragen, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene umfassender erreicht werden kann.
- (2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, sicherzustellen, dass bei der Gestaltung, Annahme und Umsetzung dieser Politiken und Pläne:

- die Notwendigkeit der Förderung echter Gleichstellung in allen Bereichen der lokalen Ebene umfassend berücksichtigt wird;
- die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern in all ihrer Diversität, die auf Grundlage relevanter und aktueller lokaler Daten, einschließlich der Gleichstellungsprüfungen der Unterzeichnenden, festzustellen sind, im Hinblick auf Beschäftigung, Zugang zu Dienstleistungen und Kultur, Bildung und familiäre Pflichten angemessen berücksichtigt werden;
- qualitativ hochwertige Gestaltungslösungen angenommen werden, welche die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Gruppen von Frauen und Männern berücksichtigen.

Artikel 26 – Mobilität und Verkehr

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Mobilität, deren Verfügbarkeit und die Sicherheit in öffentlichen Verkehrsmitteln grundlegende Bedingungen für Frauen und Männer darstellen, um viele ihrer Rechte, Aufgaben und Aktivitäten wahrnehmen zu können, wozu auch der Zugang zu Arbeit, Bildung, Kultur und wichtigen Dienstleistungen zählt. Außerdem würdigen die Unterzeichnenden, dass die Nachhaltigkeit und der Erfolg einer Gemeinde oder Region in wesentlichem Ausmaß von der Entwicklung einer effizienten, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Verkehrsdienste abhängen.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen darüber hinaus an, dass Frauen und Männer in ihrem Alltag in Bezug auf Mobilität und Verkehr häufig unterschiedliche Bedürfnisse und Nutzungsarten aufweisen, die sich aus verschiedenen Faktoren wie Einkommen, Betreuungsaufgaben oder Arbeitszeiten ergeben, und dass es dementsprechend oft Frauen sind, die Fahrten zu unterschiedlichen Zwecken und Zielorten unternehmen und damit die öffentlichen Verkehrsmittel mehrheitlich nutzen.
- (3) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden:
 - (a) die entsprechenden Mobilitätsbedürfnisse und Nutzungsarten von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt sowohl in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen;
 - (b) sicherzustellen, dass die für die Bürger*innen verfügbaren öffentlichen Verkehrsdienste dazu beitragen, sowohl die besonderen als auch die gemeinsamen Bedarfe von Frauen und Männern zu erfüllen und zur echten Gleichstellung von Frauen und Männern im lokalen Leben beitragen;
- (4) Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, die stetige Verbesserung der öffentlichen Verkehrsdienste im Gemeindegebiet, einschließlich der intermodalen Verbindungen zu fördern, um so den besonderen wie gemeinsamen Bedürfnissen von Frauen und Männern im Hinblick auf zuverlässige, erschwingliche, sichere und barrierefreie Verkehrsdienste Rechnung zu tragen und gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung des Gebiets beizutragen.

Artikel 27 – Wirtschaftliche Entwicklung

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass eine ausgewogene und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ein wesentliches Merkmal jeder erfolgreichen Gemeinde oder Region darstellt und die eigenen Aktivitäten und Dienstleistungen auf diesem Gebiet beträchtlich zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen können.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen die Notwendigkeit an, die Beschäftigungsquote und -qualität von Frauen zu erhöhen und räumt ein, dass das Armutsrisiko aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder unbezahlter Arbeit für Frauen besonders hoch ist.
- (3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, innerhalb ihres Kompetenzbereichs bei den Aktivitäten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung die Bedürfnisse und Interessen unterschiedlicher Gruppen von Frauen und Männern zu berücksichtigen und Möglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann gehören:
 - Unterstützung von Unternehmerinnen
 - Sicherstellen, dass finanzielle und sonstige Formen der Förderung für Unternehmen auch die Gleichstellung der Geschlechter unterstützen;
 - Ermutigung weiblicher Auszubildender, Qualifikationen in Berufen anzustreben und zu erreichen, die traditionell als „männlich“ gelten und umgekehrt;
 - Ermutigung von Arbeitgeber*innen, weibliche Auszubildende und Trainees einzustellen und bei der Bewertung von Fähigkeiten, Qualifikationen und Stellen, die traditionell als „männlich“ gelten, über Geschlechterstereotypen hinauszublicken, und umgekehrt.

Artikel 28 – Umwelt

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen ihre Verpflichtung an, sich für das Erreichen eines hohen Schutzniveaus und die Verbesserung der Umweltqualität im Gemeindegebiet einzusetzen, insbesondere durch ihre Politiken in Bezug auf Abfall, Lärm, Luftqualität, Biodiversität und die Auswirkungen des Klimawandels. Sie erkennen des Weiteren das gleiche Recht von Frauen und Männern an, Nutzen aus den umweltrelevanten Dienstleistungen und Politiken zu ziehen.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Lebensweisen von Frauen und Männern in vieler Hinsicht unterschiedlich sind, und dass Frauen und Männer lokale Dienstleistungen und öffentliche oder offene Räume oft unterschiedlich nutzen, weshalb sie sich unterschiedlichen Umweltproblemen gegenübersehen.
- (3) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden, bei der Entwicklung der eigenen Umweltpolitiken und -dienstleistungen die besonderen Bedürfnisse und Lebensweisen von Frauen und Männern sowie den Grundsatz der Solidarität zwischen den Generationen in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Artikel 29 – Die Lokalregierung als Regulierungsbehörde

- (1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen als Regulierungsbehörde für entsprechende Aktivitäten im eigenen Kompetenzbereich erkennen die Unterzeichnenden die wichtige Rolle an, die effiziente Regulierungsfunktionen und Konsument*innenschutz für Sicherheit und Wohlergehen der lokalen Bevölkerung spielen, und sind sich bewusst, dass Frauen und Männer von verschiedenen Regulierungsaktivitäten unter Umständen unterschiedlich betroffen sind.
- (2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, bei der Durchführung der Regulierungsaufgaben die besonderen Bedürfnisse, Interessen und Lebensbedingungen von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt zu berücksichtigen.

Städtepartnerschaften und internationale Kooperationen

Artikel 30 – Gleichstellung in der dezentralisierten Kooperation

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen den Nutzen von Kooperationsinitiativen, Städtepartnerschaften und dezentralisierter Kooperation an, die europäische wie internationale Lokal- und Regionalregierungen für eine nachhaltige Entwicklung eingehen, um die Bürger*innen einander näher zu bringen und gegenseitiges Lernen und Verständnis über Landesgrenzen hinweg zu fördern.
- (2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, in allen Aktivitäten auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften und dezentralisierten Kooperationen:
 - Frauen und Männer mit unterschiedlichem Hintergrund in gleichem Maße an diesen Aktivitäten zu beteiligen;
 - die Kontakte im Rahmen von Städtepartnerschaften, europäischen und internationalen Kooperationen als Plattform für den Austausch von Erfahrungen und gegenseitigen Lernprozessen betreffend Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern zu nutzen;
 - die Dimension der Gleichstellung der Geschlechter in dezentralisierte Kooperationsaktivitäten einzubringen.

EINFÜHRUNG NEUER ARTIKEL

VORWORT

In den fünfzehn Jahren, seit die Charta erstmals veröffentlicht wurde, hat sich die Art und Weise, wie wir miteinander umgehen, regieren, uns fortbewegen, arbeiten und spielen, grundlegend gewandelt. Wir werden uns immer stärker der Verletzlichkeit unseres Planeten und der unzähligen Probleme bewusst, mit denen sich alle Regierungsebenen, Institutionen und die Zivilgesellschaft gewissenhaft auseinandersetzen müssen. Diese Herausforderungen können wir nur dann nachhaltig bewältigen, wenn wir ihre geschlechtsbezogenen Dimensionen und ihre unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer berücksichtigen.

Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene ist das Ergebnis der Erfahrungen, Fachkenntnisse und Verhandlungen vieler Jahre. Da der RGRE/CEMR und seine Mitgliedsorganisationen mit der Charta ein robustes und dauerhaftes Dokument vorlegen wollten, möchten sie den Gemeinden und Regionen Europas durch diese neuen Artikel einen erweiterten Leitfaden anbieten, damit sie mit Hilfe der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene die Gleichstellung für alle Bevölkerungsgruppen erreichen können.

Die Krisen der jüngsten Zeit, wie die Coronapandemie und der Krieg in der Ukraine, haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass Zivilschutz und Krisenmanagement herausragend funktionieren und geschlechtersensibel sind. Wir erkennen zunehmend, dass die Fortschritte bei der IKT und der Digitalisierung nicht geschlechtsneutral sind. Wenn wir die Gleichstellung von Frauen und Männern *verbessern* und die Vorurteile und Ungleichheiten, die sich seit Jahrhunderten in unseren Gesellschaften halten, überwinden wollen, müssen wir unbedingt darauf achten, wie die Identitäten, Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Männern in neue Instrumente und Prozesse integriert werden.

Um eine gleichgestellte Gesellschaft zu erreichen, müssen Lokal- und Regionalregierungen die Geschlechterdimension in ihrer täglichen Arbeit erkennen und nicht nur in ihren politischen Initiativen und Verfahren, sondern auch innerhalb der eigenen Organisation Maßnahmen ergreifen, um ungleiche Geschlechterverhältnisse und diskriminierende Normen und Praktiken zu bekämpfen. Des Weiteren ist es von entscheidender Bedeutung, Jungen und Männer sowohl als treibende Kraft als auch als Nutznießer von Gleichstellungsmaßnahmen in diesen Prozess einzubeziehen.

Die Bestimmungen der Charta sowie die neuen Artikel sollen allen Menschen gerecht werden, die unter den Auswirkungen der traditionellen Geschlechternormen leiden, die unsere Gesellschaften und unsere Wahrnehmung prägen. Die Menschen, aus denen sich unsere Gemeinschaften zusammensetzen, repräsentieren eine enorme Bandbreite an diversen Identitäten. Mit der Charta können Lokal- und Regionalregierungen ihren Wunsch zum

Ausdruck bringen, sich für das gemeinsame Ziel der Geschlechtergerechtigkeit in unseren Gesellschaften einzusetzen, was für alle Bürger*innen wichtig und relevant ist.

Die erweiterten Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene wurden vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas und dessen Mitgliedsorganisationen in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Expert*innengruppe zur Gleichstellung von Frauen und Männern des RGRE/CEMR und des Ständigen Gleichstellungsausschusses des RGRE/CEMR erarbeitet. Sie wurden am 6. Dezember 2022 vom Europäischen Hauptausschuss des RGRE/CEMR formal angenommen und sind damit an diesem Datum in Kraft getreten.

Gebietskörperschaften, die die Charta bereits unterzeichnet haben, werden eingeladen, die neuen Artikel zu ratifizieren und deren Bestimmungen in ihrer Arbeit zur Umsetzung der Europäischen Charta für Gleichstellung zu berücksichtigen. Gebietskörperschaften, die die Charta ab 2023 unterzeichnen, verpflichten sich zur Einhaltung des vorliegenden Texts der Charta.

Je nach nationalem Kontext ist die Situation von Lokal- und Regionalregierungen unterschiedlich und ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind ebenfalls weitreichend und vielfältig. Daher ist es den Unterzeichnenden überlassen, je nach den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ressourcen, in ihren Aktionsplänen entsprechende Schwerpunktsetzungen vorzunehmen.

DIE NEUEN ARTIKEL

Der Schwerpunkt der neuen Artikel liegt auf Themen und Herausforderungen, die es entweder vor 15 Jahren noch nicht gab oder die sich so stark verändert haben, dass sie die Gleichstellung von Frauen und Männern heute stark beeinflussen.

Die Artikel, die neu in die Charta aufgenommen werden, decken neun **übergeordnete Themen** ab, die Lokal- und Regionalregierungen bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigen müssen:

1. Zunächst müssen die sich gegenseitig stützenden Säulen einer **nachhaltigen Entwicklung** einbezogen werden: soziale Gerechtigkeit, Wirtschaftswachstum und Umweltschutz.
2. Obwohl das Internet neue Möglichkeiten eröffnet, um zu lernen, Verbindungen zu knüpfen und an Aktivitäten teilzunehmen, ist es für Mädchen und Frauen auch mit speziellen Gefahren verbunden, insbesondere in Bezug auf Belästigung und **Cybergewalt**.
3. Wenn **weibliche Abgeordnete**, Personen des öffentlichen Lebens und Mitarbeiter*innen Ziel von Gewalt und Hass werden, stellt dies für die Demokratie eine ernste Bedrohung dar.
4. **Intersektionalität** ist ein Konzept und Ansatz, mit dem Lokal- und Regionalregierungen für mehr Geschlechtergerechtigkeit sorgen können, insbesondere in Bezug auf Mädchen und Frauen, die vielfältigen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind.

5. Dank moderner Technologien ist in vielen Berufsgruppen heute ein **flexibleres Arbeiten möglich**. Viele Menschen, wenn auch bei weitem nicht alle, können nun häufiger von zuhause aus arbeiten, was sowohl Chancen als auch Risiken für die Gleichstellung von Frauen und Männern beinhaltet.
6. **Die digitale Teilhabe** aller Mädchen und Frauen ist für die Schaffung einer Gesellschaft, die eine bessere Zukunft für alle anstrebt, unverzichtbar. Die Fortschritte in den Bereichen IKT und Digitalisierung waren jedoch nicht geschlechtsneutral. Deshalb müssen neue Instrumente und Prozesse entwickelt und eingesetzt werden, die die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht untergraben, sondern unterstützen.
7. Mädchen und Frauen können nur dann frei und gleichberechtigt leben, Führungsrollen übernehmen und vorankommen, wenn ihre **sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte** gewahrt werden.
8. Die Bedrohung durch den **Klimawandel** verschärft soziale, politische und wirtschaftliche Spannungen und betrifft Mädchen und Frauen unverhältnismäßig stark.
9. Die Gleichstellung der Geschlechter und die aktive Beteiligung von Mädchen und Frauen dürfen in Krisen nicht außer Acht gelassen werden. Die Bedarfe von Frauen und Mädchen müssen bei Planungen von **Zivilschutz und Katastrophenhilfe** berücksichtigt werden.

Artikel 31 – Nachhaltige Entwicklung für eine nachhaltige Zukunft

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Gleichstellung der Geschlechter eine Triebfeder für nachhaltige Entwicklung und alle damit verbundenen Dimensionen darstellt, zu denen unter anderem der Kampf gegen Armut und Hunger, die Schaffung von Wohlstand und integrativem Wachstum, der Aufbau einer friedlichen, gerechten und inklusiven Gesellschaft und der Schutz der Erde und ihrer natürlichen Ressourcen gehören.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen des Weiteren an, dass die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Nachhaltigkeitsagenda für die Zeit nach 2030 zwar global, ihre Umsetzung jedoch lokal ist. Alle 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung haben unmittelbare Anknüpfungspunkte zu den Zuständigkeiten von Lokal- und Regionalregierungen, und die Gleichstellung der Geschlechter zieht sich wie ein roter Faden durch all diese Bereiche und unterstützt deren erfolgreiche Umsetzung. Die Unterzeichnenden sind sich insbesondere bewusst, dass die in der Charta niedergelegten Verpflichtungen in Einklang mit Ziel 5 stehen.

Artikel 32 – Cybergewalt

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass geschlechtsspezifische Gewalt auch alle Formen der digitalen Gewalt umfasst. Digitale Gewaltakte können aus unterschiedlichen Formen von Belästigung, Bedrohung, Verletzung der Privatsphäre, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung sowie durch Vorurteile ausgelöste Straftaten oder

Hassverbrechen gegen gesellschaftliche Gruppen, Gemeinschaften oder einzelne Personen bestehen. Die Unterzeichnenden räumen ein, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig oft Opfer derartiger Taten werden.

(2) Um diese Gewalt zu bekämpfen, verpflichten sich die Unterzeichnenden zu den folgenden Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich:

- Als Arbeitgeber*innen Maßnahmen umzusetzen, die Missbrauch, Belästigung und Gewalt jeder Art am Arbeitsplatz auch durch Dritte und in Form von Cybergewalt verbieten.
- Jede Form von Belästigung und Gewalt, die innerhalb ihrer Dienste und insbesondere in Schulen auftritt, aktiv zu verhindern und unverzüglich zu beenden.
- Kinder und Jugendliche und deren Eltern zum Thema Cybergewalt und deren geschlechtsspezifischen Aspekte sowie über Wege, wie sie verhindert und beendet werden kann, aufzuklären bzw. zu beraten.
- Jungen und Männer als treibende Kraft und Nutznießer von mehr Gleichstellung der Geschlechter anzusprechen und ihre Radikalisierung in Online-Communities, die Hass gegen Frauen verbreiten, zu verhindern.

Artikel 33 – Gewalt gegen weibliche Abgeordnete und Mitarbeiter*innen

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Drohungen und Gewalt im Internet und in der Realität gegen Frauen, die für ein Amt kandidieren oder ein gewähltes oder anderes öffentliches Amt innehaben, sich oft auf deren Geschlecht beziehen und die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Frauen behindern und dadurch die Grundsätze der Demokratie untergraben können.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass ein sicherer Raum für die Teilhabe an Politik geschaffen werden muss. Um dies zu erreichen, verpflichten sich die Unterzeichnenden im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches Prozesse zu entwickeln und Strukturen zu fördern, die weibliche Abgeordnete und Mitarbeiter*innen im Umgang mit Hassrede beraten und unterstützen.

(3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, Maßnahmen zu treffen, um Gewalt und Belästigungen durch Dritte, denen Abgeordnete und Mitarbeiter*innen in Ausübung ihrer Pflichten ausgesetzt sind und die Frauen besonders häufig betreffen, zu verhindern, zu mindern und auszugleichen.

Artikel 34 – Intersektionalität und Diversität

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Identitäten und Lebenserfahrungen von Menschen nicht einfach additiv, sondern intersektional und komplex sind.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass es notwendig ist, die Stimmen und Erfahrungen von Mädchen und Frauen, die von vielfältigen und intersektionalen Formen von Diskriminierung bedroht sind, bei der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der sie

betreffenden Politiken und Programme zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck können die Unterzeichnenden mit geeigneten Maßnahmen:

- die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen berücksichtigen, die nach EU-Recht geschützt sind¹⁵, und ihre Integration und Beteiligung mit allen angemessenen Maßnahmen, einschließlich positiver Diskriminierung, innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse fördern;
- die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen in der Bildung ermutigen und eine große Bandbreite von Identifikationsfiguren mit unterschiedlichem Hintergrund fördern, beispielsweise in den Bücherverzeichnissen, sonstigen Materialien und Werbeaktivitäten öffentlicher Bibliotheken.

Artikel 35 – Flexible Arbeitsmodelle

(1) Die Unterzeichnenden erkennen die Chancen an, die flexible Arbeitsmodelle, einschließlich der Telearbeit, Männern wie Frauen bieten können, indem sie die Vereinbarkeit von Berufs-, Sozial- und Privatleben verbessern. Die Unterzeichnenden erkennen aber auch die möglichen Risiken und Nachteile dieser neuen Arbeitsmodelle für Frauen an, zu denen eine Verschlechterung der psychischen Gesundheit, ein geringeres Einkommen oder eine geringere Beschäftigung sowie eine höhere Belastung durch Sorgearbeit und unbezahlte Hausarbeit gehören, die oft vor allem auf den Schultern von Frauen lasten.

(2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, in ihren Tätigkeitsbereichen und Diensten flexible Arbeitsmodelle zu fördern, um die Vereinbarkeit von Berufs-, Sozial- und Privatleben bei Frauen wie Männern zu verbessern.

(3) Die Unterzeichnenden als Arbeitgeber*innen verpflichten sich, auf das Risiko zu achten, dass Telearbeit zu mehr unbezahlter Sorgearbeit von Frauen führt.

Artikel 36 – Digitalisierung und digitale Teilhabe

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass sich die Art und Weise, wie Bürger*innen, Behörden, private Unternehmen, die Zivilgesellschaft und andere Organisationen Informationen weitergeben, verbreiten und sammeln, durch neue digitale Kommunikationsmittel verändert hat. Digitale Technologien bieten Lokal- und Regionalregierungen enorme Chancen, ihre Dienstleistungen weiterzuentwickeln und zu verbessern.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass digitale Lernangebote eine wichtige Rolle für die Gleichstellung von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern in der Bildung spielen,

¹⁵ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 21: „wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“.

insbesondere bei unzureichenden schulischen Ergebnissen. Des Weiteren erkennen sie an, dass sich die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern beim Zugang zu und bei der Nutzung von internetgestützten und digitalen Technologien sowie bei der technologischen Entwicklung und Regulierung negativ auf Frauen auswirken kann. Aus diesem Grund verpflichten sie sich, den Zugang von Frauen und Mädchen zu digitalen Lernangeboten zu unterstützen und dazu geschlechtergerechte digitale Unterrichts- und Lernmethoden zu fördern und die Vermittlung der MINT-Fächer und digitaler Kompetenzen an Mädchen und Frauen zu unterstützen.

Artikel 37 — Sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte

- (1) Lokal- und Regionalregierungen spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung und Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ihrer Bürger*innen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Unterzeichnenden, in angemessener Form und innerhalb ihres Kompetenz- und Verantwortungsbereichs folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:
 - a. Förderung und Ermutigung von Programmen, die sich an Jungen, Mädchen, Männer und Frauen in all ihrer Vielfalt richten und eine umfassende Sexualerziehung anbieten, die soziale Normen, das Stigma und die Diskriminierung der Menstruation und ähnliche Themen anspricht und ein besseres Verständnis und mehr Schutz und Fürsprache für Gesundheit, Wohl und Würde von Mädchen und Frauen schafft;
 - b. Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, die zu besonders vulnerablen Gruppen gehören und Gewährleistung, dass sie den gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung genießen, der Bestandteil ihres Rechts auf sexuelle und reproduktive Gesundheit ist.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass zur gesundheitlichen Chancengleichheit auch das Recht auf reproduktive und sexuelle Gesundheit gehört und würdigen ferner die Ursachen und Folgen, wenn dieses Recht verletzt wird.
- (3) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht von Frauen an, selbst über ihre Sexualität und damit verbundene Fragen frei zu entscheiden, zu denen unter anderem die Familienplanung, Verhütung, sichere und legale Abtreibungsmöglichkeiten und Gesundheitsangebote für Schwangere und Mütter gehören.

Artikel 38 — Klimawandel und das Recht auf eine gesunde Umwelt

- (1) Die globale Erwärmung, der Verlust der Artenvielfalt und die Umweltverschmutzung bedrohen grundlegende Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, Gesundheit und Familie. Die Unterzeichnenden erkennen das Recht auf eine gesunde Umwelt als grundlegendes Menschenrecht an, bei dem die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden müssen.
- (2) Die Unterzeichnenden würdigen, dass Lokal- und Regionalregierungen im Kampf gegen Umwelt- und Klimarisiken, insbesondere in Städten, eine wichtige Rolle spielen und dabei

die Menschenrechte und eine geschlechtergerechte Politik berücksichtigen müssen. Daher führen die Unterzeichnenden folgende Maßnahmen durch:

- verbesserte Sensibilisierung für die Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der lokalen Politik und Übernahme nachhaltiger Entwicklungsmodelle, die geschlechtergerechte Lösungen berücksichtigen.
- Integration der Perspektiven und Erfahrungen von Frauen in die Entwicklung und Umsetzung von Umweltpolitik und Umweltschutzplänen mit dem Ziel einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an allen Phasen und Prozessen der Politikentwicklung.

Artikel 39 — Krisenmanagement und Zivilschutz

- (1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Krisen und deren Ursachen vielschichtig und miteinander verbunden sind und sich auf Frauen und Männer oft unterschiedlich auswirken.
- (2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Lokal- und Regionalregierungen in Krisenzeiten eine Schlüsselrolle dabei spielen, die Präferenzen der Gemeinschaft und die Bedürfnisse von Frauen wie Männern und Mädchen wie Jungen in all ihrer Vielfalt zu erkennen.
- (3) Die Unterzeichnenden sind sich bewusst, dass Frauen in Krisenzeiten und bei der vorausschauenden Planung des Zivilschutzes in allen Entscheidungsprozessen angemessen repräsentiert und beteiligt sein müssen, damit geschlechtergerechte Maßnahmen und Wiederaufbaustrategien entwickelt und umgesetzt werden und gleichzeitig Resilienz für künftige Krisen und Katastrophen aufgebaut wird.
- (4) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, in der Bereitschaftsplanung und beim Krisenmanagement zu folgenden Schritten:
 - die Beteiligung von Frauen in Politik, öffentlichen Institutionen und Führungsrollen zu stärken, um einen geschlechtergerechten Katastrophenschutz und ein geschlechtergerechtes Krisenmanagement zu gewährleisten;
 - die Zivilgesellschaft vor Ort zu unterstützen, die eine wichtige Rolle bei der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in Krisen und bei der Überwachung und Unterstützung von sozialer Sicherheit und Sozialdiensten spielt;
 - die Erhebung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten, Statistiken und Forschungsergebnissen zu fördern und so die unterschiedlichen Auswirkungen von Katastrophen auf Männer und Frauen mit Fakten zu unterfüttern und das Krisenmanagement so zu verbessern, dass es dieser Ungleichheit entgegenwirkt.
- (5) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, spezielle Maßnahmen zu beschließen, die Frauen und Mädchen im Falle eines bewaffneten Konflikts vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs schützen.

DANKSAGUNG

Die Überarbeitung der vorliegenden Charta im Jahr 2022 erfolgte unter der Leitung von Silvia Baraldi, der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses des RGRE/CEMR für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (2021-2022) mit Beiträgen von:

Mitgliedern der Expert*innengruppe des RGRE/CEMR zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des RGRE/CEMR für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Sekretariat des RGRE/CEMR: Jaimie Just, Oriane Loquet, Marlène Siméon, Beatrice Tommasi, Pierre Vander Auwera

Lektorat: Penny Yim-Barbieri

Grafikdesign: Paf! Design

Übersetzung: Eurideas, PoliLingua,

Lektorat Deutsch: Deutsche Sektion des RGRE (Karen Kühne), Stadt Frankfurt (Gabriele Wenner), Stadt Mannheim (Dr. Claudia Schöning-Kalender)

Österreichischer Städtebund (Christina Aigner), Stadt Graz (Dr.in Priska Pschaid), Stadt Wien (Ursula Bauer)

Der ursprüngliche Text der Charta aus dem Jahr 2006 wurde von Sandra Ceciarini und Jeremy Smith mit Unterstützung und Beiträgen der folgenden Mitgliedsorganisationen und Partner*innen des RGRE/CEMR ausgearbeitet:

Nationale Vereinigung der Gemeinden der Republik Bulgarien (NAMRB)	Zentralvereinigung der Gemeinden und Kommunen Griechenlands (KEDKE)
Union der Gemeinden Zyperns (UCM)	Ungarische Nationalvereinigung lokaler Gebietskörperschaften (TÖOSZ)
Union der Städte und Gemeinden der Tschechischen Republik (SMO CR)	Italienische Sektion des RGRE (AICCRE)
Vereinigung finnischer Lokal- und Regionalbehörden (AFLRA)	Vereinigung luxemburgischer Städte und Gemeinden (SYVICOL)
Französische Sektion des RGRE (AFCCRE)	Vereinigung polnischer Städte (ZMP)
Deutsche Sektion des RGRE	Spanischer Bund der Gemeinden und Provinzen (FEMP)
	Baskische Gemeindevereinigung (EUDEL)

Schwedischer Verband der Gemeinden und Regionen (SALAR)	Stadt Valencia (Spanien)
Stadt Wien (Österreich)	Haus für Zeit und Mobilität, Gemeinde Belfort-Montbéliard (Frankreich)
Stadt Saint Jean de la Ruelle (Frankreich)	Ständiger Ausschuss der Euro-Mediterranen Partnerschaft lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (COPPEM)
Stadt Frankfurt am Main (Deutschland)	
Stadt Cartagena (Spanien)	

Über den RGRE/CEMR

Der Europäische Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) ist der größte Zusammenschluss von Kommunal- und Regionalverwaltungen in Europa. Seine Mitglieder sind mehr als 60 nationale Verbände von Gemeinden und Regionen aus 41 europäischen Ländern. Zusammen vertreten diese Verbände etwa 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften.

Der RGRE/CEMR verfolgt zwei Ziele: Einflussnahme auf die europäische Gesetzgebung im Namen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Bereitstellung einer Plattform für den Austausch zwischen seinen Mitgliedsverbänden und deren gewählten Vertreter*innen und Expert*innen.

Auf internationaler Ebene ist der RGRE/CEMR die europäische Sektion von United Cities and Local Governments (UCLG), der weltweiten Organisation der Kommunalverwaltungen.

www.cemr.eu

Über die Beobachtungsstelle

Der RGRE/CEMR hat 2012 das Observatorium der Europäischen Charta für Gleichstellung ins Leben gerufen, um die Unterzeichnenden der Charta bei ihren Bemühungen zur Umsetzung der Charta und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen. Die Online-Plattform stellt bewährte Verfahren und Beispiele erfolgreicher lokaler Gleichstellungspolitik vor und erleichtert das Peer-Learning unter den Unterzeichnenden. Sie enthält auch eine Anleitung zur Ausarbeitung eines Gleichstellungsaktionsplans und eine Datenbank (den "Atlas"), die Kontaktinformationen und Links zu den Gleichstellungsaktionsplänen der Unterzeichnenden enthält.

Die Arbeit des Observatoriums wird vom RGRE/CEMR-Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Gleichstellungsausschuss und einer Expert*innengruppe koordiniert, die sich aus nationalen Koordinator*innen / Gleichstellungsbeauftragten der RGRE/CEMR-Mitgliedsverbände zusammensetzt.

www.charter-equality.eu

